



Erste Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat in der Stadt Spalt, Seniorenbeiratssatzung vom 03. November 2020

Aufgrund von Art. 20 a GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, GVBL, Seite 796, zuletzt geändert durch Gesetz am 24.07.2020, GVBL Seite 350, erlässt die Stadt Spalt folgende

**§ 1
Satzungsänderung**

Es ergeben sich folgende Satzungsänderungen:

Änderung zu § 1 Nr. 3

Der Seniorenbeirat der Stadt Spalt kann Mitglied in der Bayerischen Landesseniorenvertretung (LSVB) sein, wenn der Stadtrat Spalt dieser Mitgliedschaft zustimmt.

Änderung zu § 3

- Nr. 1 Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus Vertretern von örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchen und Senioreneinrichtungen aus der Bürgerschaft der Stadt Spalt. Die näheren Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Beirates aufgeführt.
- Nr. 2 Es können Mitglieder des Stadtrates zur Unterstützung der Aufgaben des Seniorenbeirates ohne Stimmrecht bestellt werden.
- Nr. 3 Die Zusammensetzung des Beirates und seiner Organe ist in der Geschäftsordnung des Beirates geregelt.
- Nr. 4 entfällt
- Nr. 5, 6, 7 und 8 entfallen ersatzlos.

Änderung zu § 4, Ziffer 1

Die Mitglieder und Organe des Seniorenbeirates werden von den Mitgliedern des Seniorenbeirates im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt. Näheres ist in der Geschäftsordnung abschließend geregelt.

§ 4 Nr. 2 und Nr. 3 entfallen ersatzlos.

Änderung zu § 5 – Organe des Seniorenbeirates

Die Organe und handelnden Personen sowie die Bildung von Arbeitskreisen/ Fachausschüssen und Projektgruppen sind abschließend in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates geregelt.

Die Nummern 1, 2 und 3 des § 5 entfallen ersatzlos.

Änderung zu § 6 Nr. 1

Der Seniorenbeirat regelt in der Geschäftsordnung den Geschäftsgang des Seniorenbeirates. Die Geschäftsordnung ist vom Stadtrat zu beschließen. Änderungen und Anpassungen der Geschäftsordnung sind im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spalt sowie dem Seniorenbeirat, Vorstand, abzustimmen.

§ 6 Nr. 2, 3 entfallen ersatzlos.

Änderung zu § 6 Nr. 4

Die Sachaufwendungen und Aufwandsentschädigungen für die Aufgaben und Tätigkeiten des Seniorenbeirates sind im Haushalt der Stadt Spalt jährlich mit einem Pauschalwert von bis zu EUR 4.000,00 eingestellt.

Die Verwendung der Haushaltsmittel sind durch ein Haushaltsgremium, bestehend aus 2 Mitgliedern des Vorstandes des Seniorenbeirates und der vom Stadtrat bestellten Seniorenbeauftragten und der Verwaltung, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister und dem Geschäftsleiter, einvernehmlich für das aktuelle, laufende Wirtschaftsjahr bzw. für die Folgejahre zu beraten und zu beschließen.

§ 7 entfällt ersatzlos

Änderungen § 8

Niederschriften – Änderung über den Sitzungsverlauf des Seniorenbeirates und seiner Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die dem Stadtrat nachrichtlich zur Kenntnis zu geben sind.

Änderung zu § 9

Nr. 1 Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich; es wird keine Entschädigung gewährt. Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis erstattet. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Spalt, den 03. November 2020
Stadt Spalt

Udo Weingart
Erster Bürgermeister

